

**Gebührenrechtliche Ergebnisermittlung für die Jahre 2019 bis 2022 und Kalkulation der
Schmutz- und Niederschlagswassergebühren für den Zeitraum 2024 bis 2026**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung	Sitzungsart
Verbandsversammlung ZVIG	23.09.2024	Beschlussfassung	öffentlich
Gemeinderat	10.09.2024	Vorberatung	öffentlich

I. Sachverhalt

Die bestehende Gebührenkalkulation ist aufgrund des Ablaufes des Geltungszeitraums für den Zeitraum 2024 bis 2026 anzupassen und neu zu beschließen. Die Kalkulation soll weiterhin dreijährig analog stattfinden, um größeren Gebührenschwankungen noch besser entgegenwirken zu können.

Die Kalkulation wurde gemeinsam mit einem Vertreter der Allevo Kommunalberatung zur Beschlussfassung erstellt. Damit die Gebühr auch rückwirkend zum 01.01.2024 rechtskräftig wird, wurde im Rahmen der Verbandsversammlung im November 2023 ein Bevorratungsbeschluss gefasst.

II. Beschlussvorschlag

1. Der Gebührenkalkulation der Allevo Kommunalberatung vom 05.09.2024 wird zugestimmt. Sie hat der Verbandsversammlung bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Der Verband erhebt Gebühren für seine öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung und wählt als Gebührenmaßstab den gesplitteten Maßstab, bei dem die Kosten nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung aufgeteilt werden. Der Schmutzwasseranteil wird nach dem Frischwassermaßstab bemessen. Der Niederschlagswasseranteil wird nach den angeschlossenen bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen berücksichtigt.
2. Den vorgeschlagenen Kalkulationszeiträumen der Gebührenkalkulation vom **01.01.2024 bis 31.12.2025** und vom **01.01.2026 bis 31.12.2026** wird zugestimmt.
3. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen (vgl. Erläuterungen Ziff. 13) wird ausdrücklich zugestimmt.
4. Der Straßenentwässerungsanteil wird, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen angesetzt:

Aus den Betriebskosten:

Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler und Regenüberlaufbecken	23,0 %
Modifizierte Mischwasserkanäle (SW, RW Str. und RW-Hof)	28,2 %
Kläranlagen	5,0 %

Aus den kalkulatorischen Kosten:

Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler und Regenüberlaufbecken	23,0 %
Modifizierte Mischwasserkanäle (SW, RW Str. und RW-Hof)	28,2 %
Kläranlagen	5,0 %

5. Die Kosten der Abwasserbeseitigung werden, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen auf die Schmutzwasserbeseitigung (SW) und Niederschlagswasserbeseitigung (NW) aufgeteilt:

Aufteilung der Betriebskosten:

	SW	NW
Mischwasserkanäle	53,8 %	46,2 %
Modifizierte Mischwasserkanäle (SW, RW Str. und RW-Hof)	69,8 %	30,2 %
Modifizierte Regenwasserkanäle (RW-Dach)	0,0 %	100,0 %
Modifizierte Regenrückhaltebecken	0,0 %	100,0 %
Zuleitungssammler	53,8 %	46,2 %
Regenüberlaufbecken	53,8 %	46,2 %
Kläranlagen	90,0 %	10,0 %

Aufteilung der kalkulatorischen Kosten:

	SW	NW
Mischwasserkanäle	53,8 %	46,2 %
Modifizierte Mischwasserkanäle (SW, RW Str. und RW-Hof)	69,8 %	30,2 %
Modifizierte Regenwasserkanäle (RW-Dach)	0,0 %	100,0 %
Modifizierte Regenrückhaltebecken	0,0 %	100,0 %
Zuleitungssammler	53,8 %	46,2 %
Regenüberlaufbecken	53,8 %	46,2 %
Kläranlagen	90,0 %	10,0 %

6. Aus dem Kalkulationszeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2020 besteht noch eine **Kostenüberdeckung** in Höhe von 8.966 €, die bis Ende 2025 ausgleichspflichtig ist. Die Verbandsversammlung beschließt, diese Kostenüberdeckung in die vorliegende Kalkulation für den Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2025 einzustellen und somit vollständig auszugleichen.
7. Aus dem Kalkulationszeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2020 besteht noch eine **Kostenunterdeckung** in Höhe von -8.312 €, die bis Ende 2025 ausgleichsfähig ist. Die Verbandsversammlung beschließt, diese Kostenunterdeckung in die vorliegende Kalkulation für den Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2025 einzustellen und somit vollständig auszugleichen.
8. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Abwassergebühren rückwirkend für den Zeitraum vom **01.01.2024 bis 31.12.2025** wie folgt festgesetzt:
- Schmutzwassergebühr 4,94 €/m³**
Niederschlagswassergebühr 0,23 €/m²
9. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Abwassergebühren für den Zeitraum vom **01.01.2026 bis 31.12.2026** wie folgt festgesetzt:
- Schmutzwassergebühr 4,34 €/m³**
Niederschlagswassergebühr 0,22 €/m²
10. Die in der Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) des Zweckverbandes Industriegebiet Besigheim vom 30.04.2007, zuletzt geändert am 22.11.2021, wird beschlossen.

III. Begründung

Die Firma Allevo wurde mit der gebührenrechtlichen Ergebnisermittlung und der Kalkulation für die Abwasserbeseitigung des Zweckverbandes Industriegebiet beauftragt.

Die konkreten Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckungen der vergangenen Jahre sowie die Höhe des Straßenentwässerungskostenanteils ergeben sich aus den der Beilage als Anlage beigefügten Ergebnisermittlungen. Das Ergebnis für den Bemessungszeitraum 2021-2023 ist noch nicht abschließend ermittelt, da für das Jahr 2023 noch kein Rechnungsabschluss vorgelegt werden konnte. In der Gebührenkalkulation ist daher auch nur das Ergebnis aus dem Zeitraum 2019-2020 eingestellt. In diesem Ergebniszeitraum halten sich Kostenüber- und -unterdeckungen nahezu die Waage. Im Vergleich zum Vorjahreskalkulationszeitraum kann daher eine Gebührensenkung herbeigeführt werden, da auch die berücksichtigungsfähigen Aufwendungen teilweise rückläufig sind.

Kostenunterdeckungen sollen ausgeglichen werden. Eine rechtliche Verpflichtung gibt es im Gegensatz zu Überdeckungen nicht. Es wird dennoch vorgeschlagen, die 100%-ige Kostendeckung anzustreben und die Gebühr - wie auch in vorherigen Kalkulationszeiträumen - mit vollumfänglichen Ausgleich der Vorjahre zu beschließen.

Die kostenintensive Sanierung des Nachklärbeckens im Klärwerk Neckarwestheim konnte umgesetzt und nahezu vollständig abgerechnet werden. Belastet wird jedoch der Haushalt des Zweckverbandes auch weiterhin durch erhöhte Unterhaltungsaufwendungen und Umlageanteile. Vor Umstellung auf die Doppik wurden einige dieser Maßnahmen noch über den Vermögenshaushalt abgebildet und schlugen nur anteilig über einen gewissen Abschreibungszeitraum hinaus und nicht als Sofortaufwand in der Kalkulation zu Buche.

Legt man die Haushaltsplanzahlen der kommenden Jahre zu Grunde und kalkuliert man die Gebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser für den **Zeitraum 2024-2026** so stellen sich die Gebühren wie folgt dar:

Schmutzwassergebühr	4,94 €/m³
Niederschlagswassergebühr	0,23 €/m²
(2024 - 2025)	

Schmutzwassergebühr	4,34 €/m³
Niederschlagswassergebühr	0,22 €/m²
(ab 2026)	

Folgende Satzungsänderung ist demnach zu beschließen:

Zweckverband
Industriegebiet Besigheim

**Satzung zur Änderung der Satzung über öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung - AbwS) des Zweckverbandes Industriegebiet Besigheim**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) sowie den §§ 5 und 13 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und § 5 Abs. 1 Nr. 4 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Industriegebiet Besigheim am 23.09.2024 folgende Satzung zur Änderung der Abwassersatzung vom 30.04.2007, zuletzt geändert am 22.11.2021, beschlossen:

Artikel I

§ 42 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

§ 42
Höhe der Abwassergebühren
Unterjährige Gebührenerhöhung

- | | |
|---|------------------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40)
beträgt je m ³ Abwasser im Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2025
und ab 01.01.2026 | 4,94 €
4,34 € |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a)
beträgt je m ² bebaute und befestigte
Fläche im Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2025
und ab 01.01.2026 | 0,23 €
0,22 € |

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO i. V. m. § 5 GKZ unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband Industriegebiet Besigheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Ausgefertigt:
Besigheim, den 24.09.2024

Seitz
stellv. Verbandsvorsitzender

IV. Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Die höhere Gebühr wird in der Haushaltsplanung und in der Abwasserabrechnung 2024 ff. berücksichtigt.